

mein gehaltenen Haupttitel »Briefe der Liebe« merken, sondern mit der Möglichkeit rechnen, daß unter dem gleichen Sachtitel verschiedene, teilweise auch minderwertige Bücher im Handel sein können, und demzufolge auf den Untertitel, auf den Verfasser, auf den Verleger oder doch auf das eine oder andere dieser Unterscheidungsmerkmale achten. Bei Personen aber, die lediglich auf Grund der Wahrnehmung des Titels in der Auslage kaufen, kommt eine Verwechslungsgefahr ohnehin nicht in Betracht. Dem Hinweis der Klägerin endlich, daß die Verwechslungsgefahr durch das Erscheinen in doppelter Ausgabe, durch das gleiche Format, durch die ähnliche äußere Ausstattung und durch die gleiche Preislage begünstigt wird, steht die *exceptio doli* entgegen; denn für jeden, der in literarischen Dingen einigermaßen orientiert ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die von der Klägerin eröffnete Schönbücherei sich namentlich in den eben genannten Beziehungen außerordentlich stark an die früher eröffnete Sammlung der »Bücher der Rose« anschließt. Es würde gegen die guten Sitten verstößen, wenn die Klägerin der Beklagten nun zumuten wollte, an dem unter den »Büchern der Rose« erscheinenden Werk »Briefe der Liebe« gerade in jenen Beziehungen Abänderungen vorzunehmen und dadurch die von der Klägerin selbst heraufbeschworene Gefahr einer Verwechslung zu beseitigen.

Mangels Vorliegens einer besonderen Bezeichnung und einer Verwechslungsgefahr sind die erhobenen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, soweit sie auf den § 16 UBG. gestützt werden, hin-
fällig.

Die erst in der zweiten Instanz erfolgte Heranziehung der §§ 1 UBG. und 828 BGB. enthält zwar — entgegen der Annahme der Beklagten — keine Klageänderung, da es sich hierbei nur um Geltendmachung eines neuen rechtlichen Gesichtspunktes unter Festhaltung der früher schon aufgestellten tatsächlichen Behauptungen handelt. Allein die Klageansprüche werden auch durch diese Gesetzesbestimmungen nicht getragen. Die in den Bestimmungen vorausgesetzte Sittenwidrigkeit könnte, wie auch die Klägerin nicht verkennet, eben nur in der Herbeiführung oder Nichtvermeidung einer Verwechslungsgefahr gefunden werden. Da aber nach obigen Ausführungen eine Verwechslungsgefahr nicht besteht, kann der Beklagten auch eine Sittenwidrigkeit nicht zur Last fallen.

Der Mangel der objektiven Voraussetzungen genügt, um die Klageansprüche zu Fall zu bringen, weshalb es einer Erörterung der subjektiven Momente und der hierauf bezüglichen Beweise nicht mehr bedarf.

Kleine Mitteilungen.

Kanadische Kriegshilfe. — In Kanada ist ein Gesetz erlassen worden, das den Besitz »antibritischer« Bücher, Zeitschriften, Zeitungen usw. unter Strafe bis zu \$ 5000.— und zwei Jahre Gefängnis stellt.

Eine Stiftung für rheinische Künstler. — Um den Künstlern der Rheinlande eine bescheidene Verkaufsmöglichkeit zu geben, hat der Vorstand des Verbandes der Kunstfreunde in den Ländern am Rhein unter Genehmigung seines Protectors, des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen, und mit Zustimmung des Stifters beschlossen, den für das Jahr 1915 fälligen Betrag der Konrad-Friedrich-Stiftung mit 5000 M. schon jetzt auszugeben, aber nicht für Preise, sondern für Verlosungsaufkäufe im Höchstbetrage von je 250 M.

Vorübergehende Einfuhrerleichterungen. — Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. August und der Bekanntmachung vom gleichen Tage, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, gehen, so schreibt die »Nordd. Allgem. Ztg.«, der Reichsverwaltung täglich in großer Zahl Anträge zu, die eine Ergänzung des der Bekanntmachung beigefügten Verzeichnisses der bis auf weiteres zollfrei zu lassenden Waren durch Aufnahme noch anderer Waren begehren. Alle diese Anträge mußten aus folgenden Gründen abgelehnt werden. Einerseits bestand im allgemeinen keine Gewißheit, daß die Befreiung weiterer Waren vom Zolle der Gesamtheit der Verbraucher zugute gekommen wäre. Vielmehr lag die Gefahr nahe, daß die Maßnahme nur zu einer ungerechtfertigten Bereicherung einzelner Einbringer geführt hätte, indem sie den Zoll ersparten, ohne später den Verkaufspreis entsprechend niedriger zu bemessen. Auf der anderen Seite mußte angesichts der derzeitigen Lage damit gerechnet werden, daß die Zollbefreiung für weitere Warengruppen die Erstreckung der in anderen Staaten bereits in großem Umfange erlassenen Ausfuhrverbote auf diese Waren zur Folge gehabt haben würde. Ungangbar mußte auch der Weg erscheinen, den geäußerten Wünschen etwa in einzelnen Fällen durch ausnahmsweise Zollfreilassung in dem Verzeichnisse nicht genannter Waren aus Billigkeitsgründen entgegenzukommen. Denn da-

bei wären eine ungleichartige Behandlung gleichartiger Fälle und zahlreiche Verurteilungen unvermeidlich gewesen; abgesehen hiervon aber hätte gerade dieses Vorgehen dazu führen können, ohne Nutzen für die Allgemeinheit einigen Wenigen auf Kosten der Reichskasse erhebliche Vorteile zuzuwenden. Die zuständigen Stellen würden von einer großen und überflüssigen Arbeit befreit werden, wenn die Interessenten von solchen von vornherein aussichtslosen Anträgen Abstand zu nehmen sich entschließen könnten. Soweit ein allgemeines Bedürfnis auf Gewährung von Einfuhrerleichterungen anzuerkennen war, hat der Bundesrat, wie die Mitteilungen der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift ergeben, nicht gezögert, auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

sk. Betrügerische Inseratensammler. Urteil des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1914. (Nachdruck verboten.) — Wegen Betrugs, begangen in siebenzehn Einzelfällen, hat das Landgericht Hamburg am 29. August 1914 die Eheleute Arthur Müller auf Grund von § 263 StGB. bestraft. Es handelt sich um Inseratenschwindel. Die Eheleute hatten Anfang 1911 den Verlag des Vollbrechtischen Telefonadressbuches in Hamburg übernommen und zunächst die Fortführung des Unternehmens beabsichtigt, von Mitte 1911 an aber diese Absicht wegen der Unrentabilität aufgegeben. Dennoch stellten sie nach außenhin den Geschäftsbetrieb nicht ein, sondern sammelten persönlich mit Hilfe eines Akquisiteurs Inseratenaufträge bei Hamburger Firmen gegen Barzahlung, wobei sie den Inserenten vorpiegelten, das Adressbuch werde demnächst erscheinen und auch das bezahlte Inserat enthalten. Tatsächlich dachten sie gar nicht daran, sondern hatten es nur auf Erlangung der Insertionsgebühren abgesehen. Diese betrügerische Tätigkeit dauerte von Mitte 1911 bis zum September 1913 an und führte zur Schädigung mehrerer Geschäftsleute, die sich von den Eheleuten Müller hatten täuschen lassen. Da der fortgesetzte Betrug einwandfrei festgestellt war, hat jetzt das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts die Revision der Müllerschen Eheleute als unbegründet verworfen. (Aktenzeichen 3. D. 968/14.)

Austritt aus der Internationalen Press-Assoziation. — Der Verein Dresdner Presse hat seinen Austritt aus der Internationalen Press-Assoziation erklärt, weil er es mit seiner vaterländischen Gesinnung und Ehre für unvereinbar hält, längere Gemeinschaft mit der deutschfeindlichen Presse zu unterhalten, die in den vergangenen Monaten einen Lügenfeldzug gegen uns geführt hat, und weil nach Friedensschluß ein Zusammenarbeiten mit der Presse unserer Feinde ausgeschlossen erscheint.

Neuregelung der österreichischen Konkursordnung. — Durch eine am 12. Dezember zur Veröffentlichung gelangte kaiserliche Verordnung wird das Konkurs- und Anfechtungsrecht neu geregelt und ein Ausgleichsverfahren außerhalb des Konkurses eingeführt. Der Erlaß dieser Verordnung erfolgt auf Wunsch kaufmännischer Verbände und war bereits zur parlamentarischen Behandlung durch den Reichsrat bereitgestellt.

In Österreich verboten: Giuseppe Costa, Les Dreadnoughts del mondo. S. Lattes & Co. in Turin 1914. — Lionello Fiumi, Polline liriche. Studio editoriale Lombardo, Mailand 1914. — Gian Pietro Lucini, Antidanunziana. Studio editoriale Lombardo. Mailand 1914. — Dino Mantovani, Letteratura contemporanea. 3. Ausgabe. Società Tipografica Editrice Nazionale. Turin 1913. — Enrico Mercatelli, Francesco Giuseppe e la storia di Casa d'Absburgo. — Giovanni Papini und Giuseppe Prezzolini, Vecchio e nuovo Nazio-Nazionalismo.

Personalmeldungen.

Gefallen:

am 22. November bei einem Sturmangriff auf Ipern Herr Anton Jenmeyer, Wehrmann im Infanterie-Regiment Nr. 25, früher im Hause Leonhard Tieß, Bücher-Abteilung, Aachen.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Rollwagen für Zeitungsverkauf.

Wer von den Herren Kollegen kann eine Firma empfehlen, die kleine, praktische Rollwagen zum Verkaufe von Zeitungen und Zeitschriften auf Bahnhöfen liefern kann? Auskunft an dieser Stelle erbeten!

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).